

Das enthält der aktuelle Entwurf zur Novellierung des BWaldG:

Mit dem BWaldG-E manifestiert sich ein **Paradigmenwechsel von einem multifunktionalen Waldgesetz zu einem Schutzgesetz und einer Priorisierung der Klimaschutzfunktion** des Waldes. Künftig steht der **Wald als Ökosystem** im Mittelpunkt des Gesetzes. Damit verliert das BWaldG seine gesetzessystematische Eigenständigkeit und rückt gesetzgebungstechnisch näher an das Naturschutzrecht, was bei künftigen Rechtsentscheidungen Auswirkungen haben kann.

Gleichzeitig kommt es auch im neuen Entwurf zu einem weiteren **Bürokratieaufbau** und erheblichen Bewirtschaftungsvorgaben, der nicht nur eine **Kahlschlaglaubnis ab 1 ha** bzw. bei der Absenkung des Vorrates auf unter 40 % beinhaltet, sondern auch nicht tragbare **Vorgaben zum Boden- und Wasserschutz** enthält. So sollen künftig jegliche Entwässerungsmaßnahmen – Waldwege, Lagerplätze sind hiervon nicht ausgenommen – verboten werden und die Waldbewirtschaftung sich am Trinkwasserschutz orientieren. Durch die Regelungen zum Boden- und Wasserschutz greift der Entwurf auf **die Regelungsbereiche des Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetzes**. Das führt zu unnötigen Doppelungen und Rechtsunsicherheit für die Praktiker.

Im Gesetzesentwurf enthaltene **Zielvorgaben**, wie die Wiederbegründung mit vorwiegend heimischen Baumarten - werden zu einem **Umbau der forstlichen Förderung** führen und haben **Einfluss auf die Waldzertifizierung**.

Ein wichtiger Kritikpunkte ist die **behördliche Möglichkeit der Beschränkung von Einstellungsmaßnahmen** – und das nicht nur im Staatswald, sondern in allen Waldbesitzarten, wenn dies beispielsweise aus Gründen des Erhalts der Ökosystemleistungen notwendig erachtet wird. Da die Klimaschutzfunktion laut dem Gesetzesentwurf als eine prioritäre Ökosystemleistung gilt, wird gleichzeitig im Klimaschutzgesetz und in der LULUCF-Verordnung der EU die Klimaschutzfunktion im Wald ausschließlich über die Senkenleistung der Kohlenstoffbindung definieren – die Kohlenstoffbindung in Holzprodukten oder die Substitutionsleistung wird nicht dem Wald zugerechnet – kann das in Zeiten des Klimawandels massive Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung und dem Umbau unserer Wälder sowie der Holzversorgung haben. Das ist ein enteignungsgleicher Eingriff!

Dem Waldbesitzenden werden zahlreiche Aufgaben, wie den vorbeugenden Waldbrandschutz, übertragen.